

346. Strassen. Der Regierungsrat ermächtigte die Bau-
direktion wiederholt (Beschlüsse Nrn. 328 vom 8. Februar
1945 und 3214 vom 23. November 1950) zur vorsorglichen
Anschaffung gusseiserner Schachtabdeckungen, Einlaufroste
und Tauchbögen für den Strassenbau und -unterhalt. Die
Vergebung der Lieferung erfolgte an die Vereinigung zür-
cherischer Giessereien, welcher 11 im Kanton ansässige Fir-
men angeschlossen sind. Das Konsortium wurde durch die
Firma Brunner & Co. in Uster, später durch Wanner & Co.
in Horgen vertreten. Die guten Erfahrungen mit diesem Ver-
gebungsmodus sprechen für dessen Beibehaltung, da ausser-
kantonale Lieferanten vorerst die den kantonal-zürcherischen
Normalien für Gusswaren entsprechenden Gussformen ein-
führen müssten, was sich auf die Preisbildung kaum vorteil-
haft auswirken dürfte.

Durch den weitem Ausbau der Strassen, zum Teil mit
Gehwegen, sind die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3214
vom 23. November 1950 bestellten Vorräte teilweise schon
wieder aufgebraucht worden, sodass für die Durchführung
der Bauprogramme in den Jahren 1952 und 1953 die nötigen
Gusswaren rechtzeitig wieder zu bestellen sind. Dabei ist

gemäss Schreiben der Firma Wanner & Co. vom 17. Januar 1952 ein Preisaufschlag von 12—15 % zu berücksichtigen, dem am 30. April unter Umständen ein zweiter folgen wird. In diesem Aufschlag ist die Warenumsatzsteuer von 4 % inbegriffen, die früher besonders verrechnet wurde. Dasselbe gilt auch für den Rostschutzanstrich.

Auf Grund der noch vorhandenen Vorräte und des weiteren Bedarfes ergibt sich folgende Bestellung:

Einlaufröste R 1

600 Stück zu Fr. 95.70 = Fr. 57 420

Gehweg-Schachtabdeckungen G 4

400 Stück zu Fr. 65.30 = Fr. 26 120

Gehweg-Schachtabdeckungen G 6

200 Stück zu Fr. 124.10 = Fr. 24 820

Total Fr. 108 360

Dieser Auftrag erfolgt wiederum an die Firma Wanner & Co. A.-G., Horgen, als Vertreterin der zürcherischen Eisen-giessereien. Die Kosten dieser Gusswaren gehen zu Lasten des Voranschlagtitels 3015.740 (Strassenbau) bzw. 3015.752 (Strassenunterhalt) und werden auf Grund der fakturierten Lieferungen den Baukonti belastet.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, bei der Firma Wanner & Co. A.-G. in Horgen, als Vertreterin der zürcherischen Giessereien, folgende Gusswaren in Auftrag zu geben:

600 Stück Einlaufroste R 1

zu Fr. 95.70 = Fr. 57 420

400 Stück Gehweg-Schachtabdeckungen G 4

zu Fr. 65.30 = Fr. 26 120

200 Stück Gehweg-Schachtabdeckungen G 6

zu Fr. 124.10 = Fr. 24 820

Totale Auftragssumme Fr. 108 360

II. Der hiezu notwendige Kredit wird bewilligt; die Kosten sind je nach Verwendung der Gusswaren dem Strassenneubau oder dem Strassenunterhalt zu Lasten der betreffenden Ausgabentitel zu verbuchen (3015.740 Baukonto bzw. 752).

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten mit der Ermächtigung zum Abschluss des Lieferungsvertrages.